



V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Aufgrund Art. 18, 19, 20, 21, 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 17.06.2005 genehmigte

Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Teublitz.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.
Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Teublitz. Von der Stadt Maxhütte-Haidhof das Gebiet, soweit es nicht in Richtung Süden in die Abwasseranlagen des „Abwasserzweckverbandes im Regental“ entsorgt wird.

Bei den Teilen des Stadtgebietes, die über die Einrichtung des Zweckverbandes entwässert werden sollen (Entwässerungsgebiet), handelt es sich um folgende Gebiete:

Maxhütte bis einschließlich Fl. Nr. 151 (Gasthaus Neuwirtshaus am Sauforst), Haidhof bis einschließlich Hirschlinger Weg, weiter die Ortsteile Lehenhaus, Verau, Rappenbügl, Meßnerskreith und Eichelberg.

(2) Der Zweckverband unterhält folgende Anlagen:

1. Klärwerk;
2. Hauptsammler, beginnend bei der Anschlussleitung Ziegelholz (Gemarkung Teublitz) bis zum Klärwerk;
3. Regenwasserkanal vom Eisenwerk Maxhütte-Haidhof bis zur Einmündung in den Deutschwehrgaben;
4. Regenrückhaltebecken mit Betriebsgebäude, Fl. Nr. 375, Gemarkung Saltendorf (rückgebaute Kläranlage)
5. Vorfluter bis zur Einmündung in die Naab, einschließlich der vom Zweckverband errichteten Brücken und Durchlässe ohne Straßenoberbau.
6. Bau und Unterhalt des Regenrückhaltebecken Ziegelholz, Fl. Nr. 419, Gemarkung Teublitz;

§ 4 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.

(2) Dieses übt die Aufsicht unter Beteiligung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes aus.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die gesammelten Abwässer der Verbandsgemeinden eine Sammelabwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage (Hauptsammler, mechanisch-vollbiologische Sammelkläranlage und Vorfluter) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Ausführung der Bau-, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten sowie der Betrieb der Anlagen und Einrichtungen werden vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft/ zuständigen Wasserwirtschaftsamt überwacht.
- (3) Die Einrichtung der Anlage sowie wesentliche Änderungen der Anlage und der Einrichtungen, insbesondere Erweiterungen des Einzugsgebietes, die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Gebäude, wesentliche Änderungen der maschinellen Einrichtungen und dergleichen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft/ dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.
- (4) Der Zweckverband hat nicht die Befugnis, über die Benutzung seiner Einrichtungen (siehe § 3) sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammenstellung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Verbandsräte richtet sich für die Verbandsmitglieder nach der Zahl seiner Einwohnerwerte. Je angefangene 2.000 Einwohnerwerte ergeben das Recht, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode.
- (3) Die 1. Bürgermeister gehören kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an.
- (4) Verbandsräte müssen für ein Gemeindeamt wählbar sein.
- (5) Jeder Verbandsrat muss einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung haben. Die Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe gewählt werden, andernfalls für 6 Jahre.
Die Bestellung kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist

bis auf 24 Stunden kürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von jeder Sitzung zu unterrichten. Absatz 1, Satz 2, und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft/zuständiges Wasserwirtschaftsamt haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zu Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelnden Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen sind den Verbandsräten zu übermitteln. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Niederschrift über die Sitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil).

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 EUR mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
4. die Aufnahme von Krediten;
5. die Beamten des Zweckverbands zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
6. die Angestellten des Zweckverbands einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13

Bestellung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Wahl nach Art. 35 Abs. 1 KommZG findet nur statt, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes aus einem wichtigen Grund ablehnen ohne zugleich als Bürgermeister der Verbandsmitglieder auszuschneiden. Art. 31 Abs. 2 KommZG gilt entsprechend. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Verbandsversammlung.
- (3) Die Beendigung der Tätigkeit als Bürgermeister hat das Ausscheiden als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zur Folge. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben das Amt jedoch bis zum Amtsantritt des jeweils neu zu wählenden Bürgermeisters aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Die Arbeiter des Zweckverbandes werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Befugnisse nach § 12 Absatz 2 Nrn. 5 und 6 für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist, übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 EUR mit sich bringen.

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 14 eine Entschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

III. WIRTSCHAFT- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist:

Stadt Maxhütte-Haidhof	9.166,67	Einwohnerwerte
Stadt Teublitz	12.833,33	Einwohnerwerte

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören
- a) alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind,
 - b) die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner, jeweils zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstpunkt abzurechnen.

§ 20

Geschäftsstelle und Kassenverwaltung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Teublitz, in der die laufenden Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden. Dazu gehören auch die Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Erstellung der Rechnungen. Die Stadt Teublitz stellt auch den Schriftführer in den Verbandsversammlungen.
- (2) Die Stadt Teublitz erhält hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag. Die Höhe des vom Zweckverband an die Stadt Teublitz zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und der Inanspruchnahme der mit der Verwaltung des Zweckverbandes befassten Beschäftigten der Stadt Teublitz. Als Grundlage für das Maß der Inanspruchnahme gelten die Sätze, wie sie im Haushalt 1998 angeführt und

dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
Der Beitrag wird nach den Aufwendungen des Vorjahres für das laufende Jahr berechnet.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 GO).
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf bekannt. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf anordnen.

§ 26 Auflösung

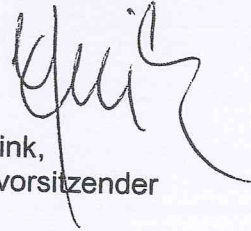
- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

**§ 27
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. August 1983 außer Kraft.

Teublitz, den 20. Juni 2005

**ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG FÜR
DIE STÄDTE MAXHÜTTE-HAIDHOF UND TEUBLITZ**



Fink,
Verbandsvorsitzender

